

BGer 6F 19/2015 vom 17. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_19_2015

FR: TF 6F 19/2015 du 17 août 2015

IT: TF 6F 19/2015 del 17 agosto 2015

Regeste

Gesuch um Revision des bundesgerichtlichen Urteils 6B_173/2014 vom 2. Jul 2015 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht hiess am 2. Juli 2015 eine von X._____ erhobene Beschwerde in Strafsachen (Verfahren 6B_173/2014) gut. Es auferlegte der A._____ AG als einer von drei Beschwerdegegnerinnen Gerichtskosten in Höhe von Fr. 1'000.- und verpflichtete sie zur Zahlung einer Parteientschädigung in gleicher Höhe. Mit form- und fristgerechtem Revisionsgesuch vom 10. Juli 2015 beantragt die A._____ AG sinngemäss, das bundesgerichtliche Urteil sei aufzuheben und neu zu fassen, soweit ihr Gerichtskosten auferlegt und sie zur Zahlung einer Parteientschädigung verpflichtet wurde. Entgegen der Feststellungen des Bundesgerichts habe sie sich im Verfahren 6B_173/2014 nicht vernehmen lassen und keinen Antrag auf Abweisung der Beschwerde gestellt.

E. 2

Gemäss Art. 121 lit. d BGG kann die Revision eines bundesgerichtlichen Entscheides verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Dies ist der Fall, wenn das Gericht eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen hat, nicht wenn die Tatsache oder das Aktenstück in der äusseren Erscheinung richtig wahrgenommen wurde und allenfalls bloss eine unzutreffende beweismässige oder rechtliche Würdigung erfolgt ist (BGE 122 II 17 E. 3; Urteil 4F_20/2013 vom 11. Februar 2014 E. 3.1). Zu den in den Akten liegenden Tatsachen im Sinne von Art. 121 lit. d BGG gehören auch Rechtsschriften und deren Inhalt (Urteil 2F_5/2009 vom 3. Juli 2009 E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 3

Die Rüge erweist sich als begründet. Die Gesuchstellerin hat im Verfahren 6B_173/2014 keinen Antrag gestellt. Sie ist damit nicht unterliegende Partei im Sinne von Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG und weder kosten- noch entschädigungspflichtig. Die ihr im Verfahren 6B_173/2014 auferlegten Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die dem Rechtsvertreter des Gesuchsgegners 2 (Beschwerdeführer im Verfahren 6B_173/201) zugesprochene Entschädigung wird in dem der Gesuchstellerin auferlegten Umfang von Fr. 1'000.- auf die Bundesgerichtskasse genommen. Die Rechtsposition der übrigen Verfahrensbeteiligten wird infolge der Gutheissung nicht beeinträchtigt, weshalb auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtet werden kann.

E. 4

Für das Revisionsverfahren sind keine Kosten zu erheben und die Gesuchstellerin hierfür aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.